

## Article

Zur Chronologie der origenistischen Streitigkeiten im 6. Jahrhundert  
Diekamp, Fr.  
in: Historisches Jahrbuch 21 | Historisches Jahrbuch 4 | Kleine Beiträge  
15 Pages (743 - 757)



## Nutzungsbedingungen

DigiZeitschriften e.V. gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch bestimmt. Das Copyright bleibt bei den Herausgebern oder sonstigen Rechteinhabern. Als Nutzer sind Sie nicht dazu berechtigt, eine Lizenz zu übertragen, zu transferieren oder an Dritte weiter zu geben.

Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen:

Sie müssen auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten; und Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgend einer Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen; es sei denn, es liegt Ihnen eine schriftliche Genehmigung von DigiZeitschriften e.V. und vom Herausgeber oder sonstigen Rechteinhaber vor.

Mit dem Gebrauch von DigiZeitschriften e.V. und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

## Terms of use

DigiZeitschriften e.V. grants the non-exclusive, non-transferable, personal and restricted right of using this document. This document is intended for the personal, non-commercial use. The copyright belongs to the publisher or to other copyright holders. You do not have the right to transfer a licence or to give it to a third party.

Use does not represent a transfer of the copyright of this document, and the following restrictions apply:

You must abide by all notices of copyright or other legal protection for all copies taken from this document; and You may not change this document in any way, nor may you duplicate, exhibit, display, distribute or use this document for public or commercial reasons unless you have the written permission of DigiZeitschriften e.V. and the publisher or other copyright holders.

By using DigiZeitschriften e.V. and this document you agree to the conditions of use.

## Kontakt / Contact

[DigiZeitschriften e.V.](#)

Papendiek 14

37073 Goettingen

Email: [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## Kleine Beiträge.

---

### Zur Chronologie der origenistischen Streitigkeiten im 6. Jahrhundert.

Von Fr. Diekamp.

Auf einige chronologische Daten in meinem Buche „Die origenistischen Streitigkeiten im 6. Jahrhundert und das 5. allgemeine Konzil“ (Münster 1899) zurückzukommen, veranlaßt mich der Einspruch, den A. Füllicher in der Theologischen Literaturzeitung 1900 Nr. 6 Sp. 173—176 gegen sie erhoben hat. Den dankenswerten Anregungen seiner lehrreichen Rezension folgend, habe ich das gesamte Material nochmals studiert und möchte einige meiner früheren Aufstellungen jetzt teils berichtigen, teils neu begründen.

Es handelt sich zunächst um den Todestag des heiligen Sabas, den ich nach dem Vorgange von Fr. Voofs<sup>1)</sup> — in früherer Zeit hat sich schon M. Lequien<sup>2)</sup> dafür entschieden — als den 5. Dezember 532 bestimmt habe. Füllicher will am 5. Dezember 531, dem früher von den meisten Forschern bevorzugten Datum, festgehalten wissen. Die Differenz ist deshalb von Bedeutung, weil der Verfasser der Vita S. Sabae, Kyrillos von Skythopolis († um 558), den Todestag des heiligen Mönches als Epoche für weitere chronologische Bestimmungen benutzt, wie wenn er eine Begebenheit dem „elften Jahre nach dem Tode unseres Vaters Sabas“ zuweist u. dgl.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fr. Voofs, Leontius von Byzanz (Texte und Untersuchungen III, 1. 2). Leipzig 1887, S. 274 ff.

<sup>2)</sup> M. Lequien, Oriens christianus. III. Paris 1744, Sp. 194 f.

<sup>3)</sup> Die Vita S. Sabae ist im folgenden mit V. S., die Vita S. Euthymii mit V. E., die Vita S. Johannis Hesychastae mit V. Joh., die Vita S. Cyriaci mit V. Cyr. bezeichnet. Ueber die Editionen dieser und der übrigen Biographien des Kyrillos von Skythopolis vgl. meine oben genannte Schrift S. 5 f. Hinzuzufügen habe ich, daß eine anonyme, aber höchst wahrscheinlich von Symeon Metaphrastes herrührende Bearbeitung der V. S. sich in lateinischer Uebersetzung bei L. Surius, De probatis vitis Sanctorum. VI. Coloniae 1575, S. 754—95 findet.

Kyriillos bestimmt den Tag achtfach: Sabas starb am 5. Dezember der 10. Indiktion (1), im Jahre der Welt 6024 (2), im Jahre nach der Menschwerdung und Geburt des Logos 524 (3), nach dem Konsulate des Lampadios und Dreftes τὸ δεύτερον (4), im 6. Jahre der Regierung Justinians (5), im 94. Lebensjahre (6), nachdem er 59 Jahre in der Wüste und in der größten Laura zugebracht (7), an einem Sonntagmorgen (8). — Die Angabe Nr. 7 habe ich in meinem Buche noch nicht in betracht gezogen. Statt „Sonntagmorgen“ (Nr. 8) habe ich auf grund von V. S. S. 353 B. (ὅψε σαββάτων) „Samstagabend“ geschrieben, ohne zu beachten, daß die vollständigere Handschrift, aus der J. B. Cotelerius in den Addenda zu seiner Edition wichtige und zuverlässige Ergänzungen mitgeteilt hat, den Ausdruck ὅψε σαββάτων durch ein beigefügtes ἡ ἐπιφωσκούση εἰς μίαν σαββάτων auf den Tagesanbruch des Sonntags zu deuten nötigt: Kyriillos bedient sich der biblischen Worte Matth. 28, 1, die den Anbruch des Auferstehungsmorgens bezeichnen.

Die Schwierigkeit liegt nun darin, daß die Daten nicht mit einander übereinstimmen.

1. Die 10. Indiktion läuft vom 1. September 531 bis zum 31. August 532,
2. das Jahr der Welt 6024 nach der alexandrinischen Aera<sup>1)</sup> vom 29. August 531 bis zum 28. August 532,
3. das Jahr nach Christi Geburt 524 vom 29. August 531 bis zum 28. August 532,
4. das 2. Jahr nach dem Konsulate des Lampadios und des Dreftes vom 1. Januar 532 bis zum 31. Dezember 532,
5. das 6. Kaiserjahr Justinians vom 1. April 532 bis zum 31. März 533,
6. das 94. Lebensjahr des Sabas von Anfang Januar 532 bis Anfang Januar 533,
7. das 59. Jahr seit seinem Eintritt in die Wüste<sup>2)</sup> von Januar 532 bis Januar 533;
8. der 5. Dezember fällt im Jahre 532 auf einen Sonntag.

Es ist zunächst klar, daß die Angabe des Wochentages (Nr. 8) nur auf das Jahr 532 paßt. Im Jahre 531 fiel der 5. Dezember auf einen

<sup>1)</sup> Mit L. Ideler, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie II. Berlin 1826. S. 458, wird man annehmen müssen, daß Kyriillos von Skythopolis sich der alexandrinischen Aera bedient.

<sup>2)</sup> Dieser Angabe kommt neben Nr. 6 selbständige Bedeutung zu, da Sabas nach V. S. S. 237 vier Jahre vor dem Tode des Patriarchen Anastasios von Jerusalem † Januar 478), also im Januar 474 die Wüste Kutila betrat. Auf den Januar deutet ferner die Gewohnheit der Anachoreten Euthymios und Sabas hin, sich vom 14. Januar bezw. nach dem Tode des Euthymios erst vom 21. Januar bis zum Feste der Palmzweige in die Wüste zurückzuziehen, sowie die Notiz V. S. S. 234, daß Sabas „nach Vollendung seines 35. Jahres“ (geboren Anfang Januar 439) in die Wüste ging.

Freitag. Eine Verschiebung des Todestages von Freitag auf Sonntag in der Erinnerung der Mönche ist bei der Kürze der Zeit — Kyrillos schrieb die V. S. im Jahre 556 — ganz unwahrscheinlich. Züllicher hat von meiner falschen Annahme, daß Sabas am Samstagabend gestorben und der 5. Dezember des Jahres 532 ein Samstag gewesen sei, ausgehend, die Vermutung ausgesprochen: „Wenn der Tod auf der Grenze zum Sonnabend stattgefunden hatte, konnte in der Uebersetzung leicht daraus die Grenze vom Sonnabend vorwärts gemacht werden.“ Allein hierbei ist außeracht gelassen, daß das Jahr 532 ein Schaltjahr war und somit der 5. Dezember 531 zwei Wochentage vor dem 5. Dezember 532 fiel. Einen solchen Sprung in der Tradition der Mönche wird auch Züllicher wohl nicht für wahrscheinlich halten.

Mit den Zeitangaben Nr. 4—6 (von Nr. 7 wird ungefähr dasselbe gelten), die auf den ersten Blick gegen den 5. Dezember 531 sprechen, sucht Züllicher sich folgendermaßen abzufinden: „Daß dagegen die Angaben: nach dem Konsulat des Lampadios und des Drestes τὸ δεύτερον, 6. Jahr des Kaisers Justinian, vierundneunzigstes Lebensjahr des Sabas, bloß zu 532 stimmen sollen, muß ich bestreiten: hier scheint mir das prinzipielle Vorurteil vorzuliegen, als ob unsere alten Quellen immer das Lebens-, Regierungs-, Konsulatsjahr korrekt und wohlüberlegt mit dem Tage beginnen und enden ließen, den wir als den eigentlichen Anfangstag noch feststellen können. Das Natürliche ist doch, daß sie eine Kombination mit dem ihnen geläufigen Jahresanfang, bei den Byzantinern dem 1. September, vornahmen, daß also das 6. Regierungsjahr Justinians für sie vom 1. September 531 bis 31. August 532 läuft, weil sein erstes in das Jahr 526/7 fiel, daß man ebenso z. B. (s. Diekamp S. 14) das 90. Lebensjahr des Hefychasten Johannes nicht vom 8. Januar 543 bis zum 7. Januar 544 reichen lassen sollte, sondern vom 1. September 542 bis 31. August 543. Vorsichtig wird auch dieser Canon zu handhaben sein, denn wenn jemand aus seinen Erlebnissen etwas berichtet und sein fünfzehntes, dreißigstes Jahr nennt, mag nahe liegen, daß er von seinem Geburtstag an rechnet, aber die meisten für uns maßgebenden Daten, z. B. des Cyrill, sind von diesem durch Untersuchung festgestellt worden.“ Nach dieser Regel wäre also anzunehmen, daß Kyrillos von Skythopolis das Jahr P. C. Lampadii et Orestis II, das 6. Regierungsjahr des Kaisers Justinian und das 94. Lebensjahr des Sabas übereinstimmend nach Maßgabe des byzantinischen Jahresanfangs und des Indiktionenlaufs vom 1. Sept. 531 bis zum 31. Aug. 532 gerechnet hat, daß also die ersten sechs, bezw. sieben Daten im schönsten Einklang stehen und nur der Wochentag die volle Harmonie stört.

Es muß vor allem betont werden, daß dieser von Züllicher empfohlene Canon nicht aus den Schriften des Kyrillos von Skythopolis hergeleitet, sondern an sie herangebracht worden ist. Er kann aber nur dann für die Zeitbestimmungen dieses Autors Geltung haben, wenn sich

aus seinen Schriften keine Widersprüche dagegen erheben. Dies haben wir zu prüfen.

I. Das Konsulatsjahr kommt bei Kyrillos, von dem vorliegenden Falle abgesehen, an vier Stellen vor. Dreimal (V. E. S. 7, 82, V. S. S. 222) handelt es sich um ein Datum zwischen Januar und August, so daß es unentschieden bleibt, ob Kyrillos das Konsulatsjahr vom 1. Januar oder vom vorhergehenden 1. September gerechnet hat. Die vierte Stelle: (V. E. S. 7 f.: *μήπου γὰρ τοῦ πέμπτου μηνὸς πληρωθέντος ἐπὶ τῇ ἔκτῃ ὑπατεία ἀρθεὶς ὁ θεομάχος Οὐάλης καὶ τῶν βαρβάρων τὴν Θράκην ληϊζομένων ἐπιστρατεύει κτλ*) verlegt unzweideutig den Beginn des Konsulates auf den 1. Januar, wenn Cotelarius<sup>1)</sup> mit seiner Auffassung Recht hat, daß Kyrillos hier von dem „fünften Monate im 6. Konsulate des Valens“ (1. Januar bis 31. Dezember 378) spricht und in ungefährer Uebereinstimmung mit den anderen Historikern den Feldzug des Valens gegen die Goten im Mai 378 beginnen läßt.<sup>2)</sup> Der Zusammenhang und die Erzählungsweise unseres Autors ermöglichen freilich auch die Uebersetzung: „Noch war der fünfte Monat (nach der gerade vorher erwähnten Geburt des Euthymios, die im August 377 erfolgt ist) nicht vollendet, als der Gottesfeind Valens, mit seinem 6. Konsulate sich brüstend, gegen die Barbaren zog u. s. w.“<sup>3)</sup> Da aber der Krieg noch nicht im Januar anfang, so wird auch in diesem Falle der fünfte Monat nur deswegen genannt worden sein, weil er den Beginn des neuen Konsulates bezeichnete. Kyrillos läßt somit hier das Konsulatsjahr mit dem 1. Januar beginnen.

II. Eine noch deutlichere Sprache reden die Ausgaben der Kaiserjahre. Wie Züllicher meint, hat Kyrillos die Regierungsjahre der Kaiser vom 1. September jenes Jahres an gezählt, in welchem der betreffende Kaiser den Thron bestiegen hatte; 3 B. Justinian ward Kaiser am 1. April 527, Kyrillos läßt also am 1. September 527 bereits das 2. Regierungsjahr beginnen. Etwas Aehnliches war, wie C. Wessely<sup>4)</sup> versichert, alter Brauch: „Notons aussi, que depuis Justinien disparut l'ancienne manière de dater les ans des empereurs du 29 août (le 1er Thot) . . . jusq'au 28 août (le dernier jour épagoménos) de l'autre

<sup>1)</sup> Praefatio zur Vita S. Euthymii [S. 2 f.]

<sup>2)</sup> Valens brach im April 378 von Antiochien auf, um gegen die Goten zu ziehen, traf am 30. Mai in Konstantinopel ein und rückte am 11. Juni von der Hauptstadt aus gegen Adrianopel vor. Vgl. H. F. Clinton, *Fasti Romani* I. Oxford 1845. S. 4:0 f.

<sup>3)</sup> Auf den fünften Monat nach der Geburt des Euthymios hat auch Symeon Metaphrastes die Worte des Kyrillos bezogen (Migne Patrol. gr. 114, 600 A).

<sup>4)</sup> Ch. Wessely, *Lettre à M. E. Revillout sur les contrats grecs du Louvre provenant de Faioum*: *Revue égyptologique* III (1883—85), S. 163 f.

année, et le temps du règne d'un empereur avant le 1er Thot formait sa 1ère année, quoiqu'il n'y avait souvent que quelques jours. Mais depuis Justinien on datait par exemple la 1ère année de Phocas de son dies imperii le 25 novembre 606 jusqu'au novembre 607.“ Justinian hat am 1. September 537 diese letztere Datierungsweise für die öffentlichen Urkunden vorgeschrieben und den Tag seiner Thronbesteigung, den 1. April 527, als den Beginn seines ersten Regierungsjahres bestimmt.<sup>1)</sup>

Eben diese Weise, die Regierungsjahre zu zählen, sehen wir in den Schriften des Kyrillos von Skythopolis, soweit sie nicht offenkundige Fehler enthalten, überall befolgt: 1. V. Joh. S. 16 C: Johannes Hesyphastes wurde gemäß seiner eigenen Versicherung am 8. Januar der 7. Indiktion im 4. Jahre des Kaisers Markian geboren. Markian kam am 25. August 450 zur Regierung. Nach Jülicher's Kanon begann also am 1. September 450 sein 2., am 1. September 452 sein 4. Regierungsjahr. Kyrillos aber rechnet anders, wie nicht nur die Indiktionsziffer (die 7. Indiktion läuft vom 1. September 453 bis zum 31. August 452), sondern auch alle späteren Daten aus dem Leben des Johannes lehren, die übereinstimmend den 8. Januar 454, nicht 453, als seinen Geburtstag voraussetzen. — 2. V. E. S. 81 f. und V. S. S. 234: Euthymios starb Samstag den 20. Januar der 11. Indiktion (1. September 472 bis 31. August 473), anno mundi 5965 (29. August 472 bis 28. August 473), anno incarnationis 465, im 5. Konsulate des Kaisers Leo (seit 1. Januar 473), im 16. Kaiserjahre Leos (Kaiser seit 7. Februar 457), im 15. Regierungsjahr des Erzbischofs Anastasios von Jerusalem (Erzbischof seit Anfang Juli 458), im 96. Lebensjahre (geboren im August 377). Die ersten fünf Zeitangaben passen ohne allen Zweifel nur auf den 20. Januar 473. Auch die letzten drei stimmen hiermit aufs beste überein, wofür man Jülicher's Kanon nicht in Anwendung bringt. Es kommt hinzu, daß nach V. E. S. 86 der Kaiser Leo starb, „als das erste Jahr nach dem Tode des großen Euthymios bereits abgelaufen war.“ Der Tod des Kaisers erfolgte aber am 3. Februar 474; also starb Euthymios 473, nicht 472. — 3. Wie genau Kyrillos den Termin der Thronbesteigung als Ausgangspunkt für seine Berechnung der Regierungsdauer im Auge behält, erkennt man auch aus der Notiz in der Vita S. Theodosii S. 111, daß der Abt Theodosios am 11. Januar der 7. Indiktion (1. September 528 bis 31. August 529), im 22. Monate der Herrschaft Justinians (seit 1. April 527), d. i. am 11. Januar 529, entschlafen sei.

Die beiden anderen Fälle, in denen Kyrillos das Regierungsjahr des Kaisers angiebt, müssen hier ausscheiden, weil sie offenbar einen Fehler enthalten: 1. V. Cyr. S. 148 D: Kyriakos kommt in seinem 18. Lebens-

<sup>1)</sup> Constitutio LXVI ed. Zachariae a Lingenthal I. Lipsiae 1881, S. 413.

jahre, im 8. Jahre des Patriarchen Anastasios und im 9. des Kaisers Leo, zu Beginn der Indiktion (Anfang September) nach Palästina. Da nun Kyriakos am 9. Januar 449 geboren ist (S. 147 B), so ist der September in seinem 18. Lebensjahre der September 466. Die Angabe des Kaiser- und Patriarchenjahres führt hingegen auf den September 465. Diese Differenz bliebe auch bestehen, wenn Jülicher's Kanon hier Geltung hätte, weil er ja gleichmäßig auf alle drei Daten angewandt werden müßte. Die Stelle ist also fehlerhaft und deshalb zur Beweisführung unbrauchbar. Daß übrigens 466 das richtige Jahr ist, bestätigt V. Cyr. S. 148 F., wonach der Abt Gerasimos am 5. März der 13. Indiktion (1. September 474 bis 31. August 475), im 27. Lebensjahre des Kyriakos und im 9. Jahre nach seiner Ankunft in Palästina, d. i. am 5. März 475, gestorben ist. Vgl. Vita S. Gerasimi S. 184. — 2. V. S. S. 295 f.: Elias bestieg im 3. Jahre des Kaisers Anastasios den Bischofsstuhl von Jerusalem. Nach S. 262 geschah dies im Sommer 494: sein Vorgänger Salustios starb am 23. Juli 494. Anastasios aber regierte seit dem 11. April 491. Die Angaben lassen sich also weder vereinigen, wenn man das 3. Kaiserjahr des Anastasios vom 11. April 493, noch auch, wenn man es vom 1. September 492 ausgehen läßt. Es liegt sicher ein Versehen vor.

Der Sachverhalt ist mithin auch bei den Regierungsjahren der Kaiser dem Erklärungsversuche Jülicher's nicht günstig. Sämtliche in betracht kommende Stellen sprechen gegen ihn.

III. Etwas schwieriger ist es, zu entscheiden, ob unser Hagiograph bei seinen häufigen Angaben der Lebensjahre jener Mönche, die er uns schildert, den Jahreslauf mit dem wirklichen oder doch vermeintlich richtigen Geburtstage oder mit dem vorhergegangenen 1. September beginnen läßt. Das Beweismaterial ist ziemlich gering. Sabas, Johannes Hesyphastes und Kyriakos sind nämlich nach Kyrillos Erzählung im ersten Drittel des Januar geboren. Deswegen können in ihren Biographien nur diejenigen Daten für unsere Untersuchung verwertet werden, die sich auf Ereignisse aus den Monaten September bis Dezember beziehen. Gerade diese sind aber höchst selten. Nur bei Euthymios, der im August geboren ist, liegt die Sache günstiger.

Im allgemeinen ist zu beachten, daß Kyrillos die Ereignisse, die er erzählt, häufiger nach den Lebensjahren der Helden seiner Erzählungen (bezw. nach den Jahren, die seit ihrem Tode verfloßen sind), als nach Indiktionen oder anderen Zeitrechnungen bestimmt. Es macht ganz den Eindruck, daß ihm die Lebensjahre die Grunddaten sind, denen die anderen nur zur Ergänzung an die Seite treten. Schon deshalb darf man voraussetzen, daß der Verfasser diese Jahresläufe genau von dem Geburtstage des betreffenden Mönches ausgehen läßt. Ferner spricht hierfür der Umstand, daß er wiederholt von dem Ende oder dem Anfange eines Lebensjahres spricht und dadurch auf die nahe an den Geburtstag grenzende Zeit hin-

weist, z. B. wenn er V. S. S. 339 von dem am 11. Januar 529 hingefahrenen Abte Theodosios sagt, er sei zu Beginn des 91. Jahres des Sabas gestorben. Vgl. auch oben S. 2 Anm. 2.

Aus der Vita S. Euthymii gehören folgende Daten hierher: 1. S. 8: Das 1. Jahr nach der Geburt des Euthymios (August 377) war noch nicht vollendet, als der Kaiser Valens starb († 9. August 378). — 2. S. 13: In seinem 29. Jahre (August 405 bis August 406) kam Euthymios nach Palästina und bezog die Laura Bharan in der Wüste. Daß Kyrillos das 29. Jahr nicht vom 1. September 404 bis zum 31. August 405 rechnet, ist deshalb sehr wahrscheinlich, weil er S. 82 den Euthymios bis zu seinem am 20. Januar 473 erfolgten Hinscheiden 67 Jahre in der Wüste leben läßt. — 3. S. 40: Im 54. Jahre des Euthymios (August 430 bis August 431) fand die „erste ökumenische Synode zu Ephesos“ statt; sie tagte vom 22. Juni bis zum 31. Juli 431. — 4. S. 54: Die Synode von Chalkedon (8. Oktober bis 1. November 451) fand im 75. Jahre des Euthymios (August 451 bis August 452) statt. — 5. S. 74: Theoktistos starb am 3. September im Anfang der 5. Indiktion (1. September 466 bis 31. August 467) im 90. Jahre des Euthymios (August 466 bis August 467). — 6. S. 82: Euthymios starb am 20. Januar 473 (siehe oben S. 4) im 96. Jahre seines Lebens (August 472 bis August 473).

In allen diesen Fällen bewährt sich Jülicher's Canon nicht. Kyrillos rechnet vielmehr die Lebensjahre des Euthymios von dem eigentlichen Geburtstag an August 377 an. Drei andere Stellen der V. E., wo gleichfalls das Lebensjahr angegeben wird, sind leider fehlerhaft und deshalb für unseren Zweck nicht zu verwerten: 1. S. 67 f.: Sabas kommt zu Euthymios in dessen 82. Jahre (August 458 bis August 459). Nun wird aber die Thronbesteigung des Kaisers Leo (7. Februar 457) als gleichzeitig bezeichnet, und aus V. S. S. 227 f. erhellt, daß Sabas im Herbst 456 nach Jerusalem kam und nach Ablauf des Winters, also im Frühjahr 457, bei Euthymios eintraf. Die Angabe des 82. Jahres ist also unrichtig; man muß dafür das 80. einsetzen. — 2. S. 70: Im 83. Jahre des Euthymios (August 459 bis August 460) zu Anfang Juli wurde Anastasios zum Erzbischof von Jerusalem gewählt. Dies geschah jedoch nach V. E. S. 86 und V. S. S. 237 im Anfang Juli 458, also im 81. Jahre des Euthymios. — 3. S. 31: Die Kirche in der Laura des Euthymios wurde am 7. Mai der 11. Indiktion (1. September 427 bis 31. August 428), im 52. Jahre des Euthymios (August 428 bis August 429) durch den Erzbischof Juvenal eingeweiht. Dies ist die einzige Stelle der V. E., die der Hypothese Jülicher's eine Stütze zu gewähren scheint: Der Widerspruch zwischen der Indiktionsziffer und dem Lebensjahre verschwindet, wenn für das letztere statt des August 428 der 1. September 427 als Ausgangspunkt vorausgesetzt wird. Es erscheint mir jedoch ganz unglauubhaft, daß

Kyriakos, der sonst überall, von den beiden zuletzt genannten fehlerhaften Stellen abgesehen, nachweislich von dem wirklichen Geburtsdatum des Euthymios ausgeht, in diesem einzigen Falle seiner Gewohnheit untreu geworden sein soll, zumal da das zunächst folgende Datum der Synode zu Ephesos „im 54. Jahre“ des Euthymios (siehe oben S. 5) sich so nahe an das hier in Frage stehende „im 52. Jahre“ anschließt, daß der Verfasser mit der Methode, diese Jahre zu berechnen, schwerlich gewechselt hat. Der Fehler wird hier in der Indiktionszahl liegen.

Die anderen Bitten enthalten aus dem vorhin angegebenen Grunde sehr wenig Beweismaterial: 1. Aus der V. Cyr. ist jene Stelle anzuführen, wonach der am 9. Januar 449 geborene Kyriakos in seinem 18. Lebensjahre zu Anfang September nach Jerusalem kam; es war gemäß der obigen Erläuterung S. 4 f. der September 466. — 2. Nach V. S. S. 247 f. und V. Joh. S. 17\* C wurde die *θεόκτιστος ἐκκλησία* in der Sabaslaura durch den Erzbischof Elias eingeweiht am 12. Dezember der 14. Indiktion (1. September 490 bis 31. August 491), im 53. Jahre des Sabas (geboren Anfang Januar 439), im 38. Jahre des Johannes (geboren am 8. Januar 454), in dem Jahre, da Kaiser Zeno starb († 9. April 491) und Anastasios ihm folgte (11. April 491). Es könnte scheinen, daß hier der von Züllicher aufgestellte Kanon anzuwenden sei; denn wenn man Sabas und Johannes Lebensjahre von dem ihrem Geburtstage vorhergehenden 1. September aus rechnet, so ist jede Differenz zwischen den angegebenen Gleichzeitigkeiten ausgeglichen, während bei der Ablehnung dieses Kanons die Indiktionsziffer als unrichtig betrachtet werden muß. Im ersten Falle ist der 12. Dezember 490, im zweiten der 12. Dezember 491 das Datum der Kirchweihe. Es ist nicht leicht, hier zu einer sicheren Entscheidung zu gelangen. Indes glaube ich, daß die Chronologie des Hesycharsten Johannes uns ziemlich bestimmt zum 12. Dezember 491 führt. Sein 28. Jahr war gemäß V. Joh. S. 16\* F angebrochen, als er zum Bischof von Kolonia in Armenien geweiht wurde (Januar oder Februar 481). Nachdem er diese Würde volle neun Jahre lang bekleidet hatte, erlangte sein Schwager Pasinikos die *ἀρχή* in Armenien und bereitete ihm in der Verwaltung seiner Diözese so große Schwierigkeiten, daß Johannes, nachdem seine oft wiederholten Ermahnungen nichts gefruchtet hatten, sich zu einer Reise nach Konstantinopel genötigt sah (frühestens März 490, wahrscheinlich jedoch erheblich später). Hier führte er seine Sache zu einem guten Ziele, begab sich dann aber aus Sehnsucht nach einem weltabgeschiedenen Leben, ohne jemandem etwas von seiner Absicht zu verraten, nach Jerusalem. Vor Mai 490 darf man seine Ankunft daselbst sicher nicht ansetzen; daß er erst mehrere Monate später eintraf, bezeugt auch S. 17\* B, wonach er „gegen Ende der Herrschaft Zenos“ († 9. April 491) seine Angelegenheiten in der Hauptstadt glücklich zum Abschluß gebracht hat. In Jerusalem weilte er in einem Epital für alte Leute (*γηροκομείον*) und begab sich, weil

ihm das weltliche Treiben in dem Hause nicht zusagte, von dort zum Sabaskloster. Er blieb aber *ἐπὶ χρόνον ἰκανόν* (S. 17\* C) in jenem Spital.<sup>1)</sup> Es erscheint also ziemlich sicher, daß Johannes erst gegen Ende des Jahres 491 in die Laura des Sabas eingetreten ist, daß daher das 38. Lebensjahr des Johannes, in welchem die Einweihung der Kirche am 12. Dezember stattfand, vom 8. Januar 491 bis zum 7. Januar 492, nicht vom 1. September 490 bis zum 31. August 491 zu rechnen, die Indiktionsziffer hingegen als unrichtig zu betrachten ist. Der Ausweg, die Kirchweihe auf den 12. Dezember 490 und die Ankunft des Johannes im Sabaskloster etwa in den Juli oder August 491, also noch vor Ablauf der 14. Indiktion zu verlegen, erweist sich als ungangbar, da ein Ereignis aus dem Leben des Sabas V. S. S. 254 folgendermaßen datiert wird: Sabas kam nach Kastellion am 21. Januar „im 2. Jahre nach der Einweihung der *θεόκτιστος ἐκκλησία* und der Ankunft des Bischofs Johannes in der Laura“. Diese Stelle beweist, daß die Kirche nicht mehrere Monate vor dem Eintreffen des Johannes eingeweiht worden sein kann. Also kommt, wie mir scheint, nur der 12. Dezember 491 als Datum der Kirchweihe in Betracht; die Indiktionsziffer ist demnach unrichtig, die Lebensjahre des Sabas und des Johannes sind der Gewohnheit des Kyrillos entsprechend vom Geburtsdatum aus berechnet. — Ist die Indiktionsziffer aber an dieser Stelle um eins zu niedrig angegeben, dann auch in den unmittelbar folgenden Zeitangaben: Die Ankunft des Sabas in Kastellion am 21. Januar im 2. Jahre nach der Kirchweihe (493) fällt nicht in die 15. Indiktion (V. S. S. 254), sondern in die erste.<sup>2)</sup> Der Tod des Abtes Markianos am 24. November desselben Jahres ist nicht der 1. Indiktion (V. S. S. 254), sondern der zweiten zuzuweisen.<sup>3)</sup> Ebenso erhält Johannes Hesychnastes nicht in der 1. Indiktion (V. Joh. S. 17\* E), sondern in der zweiten für ein Jahr das Amt des *ξενόδοχος καὶ μάγειρος*. Nachdem er in den folgenden drei Jahren als Hesychnast gelebt hatte und alsdann ein Jahr lang Dekonom der Laura gewesen war, widmete er sich, nicht in der 6. Indiktion (V. Joh. S. 18\* A), sondern in der siebenten, mit Erlaubnis des Patriarchen Elias definitiv dem Hesychnastenleben. Vier Jahre brachte er hierauf in seinem *κελλίον* zu und zog sich dann „in seinem 50. Lebensjahre in der 11. Indiktion“ in die Wüste Kuba zurück. Hier

<sup>1)</sup> Kyrillos bezeichnet mit dem Ausdruck *ἐπὶ χρόνον ἰκανόν* V. S. S. 245 einen Zeitraum von mindestens vier Jahren. Schon *ὀλίγος χρόνος* kann bei ihm mehr als ein Jahr bedeuten (V. S. S. 223). Johannes wird also viele Monate in dem Spital gewohnt haben.

<sup>2)</sup> An derselben Stelle sind die Lebensjahre des Sabas unrichtig auf 54 statt auf 55 angegeben, wie eine Vergleichung mit V. S. S. 247 ergibt.

<sup>3)</sup> Hiernach ist die Angabe in meinen „Origenistischen Streitigkeiten“ S. 38, Num. 1 zu berichtigen.

stimmt die Rechnung plötzlich wieder, indem Kyrillos in seiner Erzählung von der 6. zur 11. Indiktion übergeht, obwohl nur vier Jahre dazwischen liegen. Der in der Indiktionsangabe für den 12. Dezember 491 liegende Fehler hat also in den Angaben bis 498 einschließlich nachgewirkt. — 3. Kyrillos berichtet V. Joh. S. 20\* B aus seinem eigenen Leben, daß er im 90. Lebensjahre des Johannes im November der 6. Indiktion (1. September 542 bis 31. August 543) seine Heimat Ekthypolis verlassen und im folgenden Juli der 6. Indiktion das Euthymioskloster betreten habe. Auch diese Stelle scheint dem Kanon Jülicher's günstig zu sein; denn hebt das 90. Lebensjahr nicht mit dem 8. Januar 543, sondern mit dem 1. September 542 an, so harmonieren die Daten mit einander während andernfalls eine der beiden Zahlen unrichtig, und zwar wahrscheinlich die Indiktionsziffer um eins zu niedrig angelegt ist. Die letztere Annahme jedoch, für die auch H. Usener sich entscheidet,<sup>1)</sup> entspricht besser der Gepflogenheit des Kyrillos, bei seinen Angaben der Lebensjahre den Jahreslauf mit dem Geburtstage beginnen zu lassen, wovon er, soweit wir gesehen haben, sonst nirgends abweicht, während seine Indiktionsrechnung auch an anderen Stellen Unregelmäßigkeiten aufweist.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> H. Usener, Der hl. Theodosios, S. XIII.

<sup>2)</sup> Eine Instanz gegen diese Datierung scheint darin zu liegen, daß Kyrillos (V. Cyr. S. 152 C) aus dem Munde des Abbas Kyriakos, den er nach seinem Eintritt in das Euthymioskloster einmal besuchte, die prophetischen Worte gehört haben will, Nonnos und Leontios würden nach kurzer Zeit den Tod finden. Nun ist Leontios laut V. S. S. 366 jedenfalls nicht lange nachdem das antirigenitische Edikt in Jerusalem verkündigt worden war (Februar 543), in Byzanz gestorben. Mehrere Mönche der neuen Laura unterwarfen sich nämlich dem Edikte nicht, verließen das Kloster und hielten sich in der *πεδιάς* bei Jerusalem auf. Als die Kunde hiervon nach Konstantinopel kam, war Leontios bereits gestorben. Wenn nun Kyrillos erst im Juli 544 das Kloster des hl. Euthymios betrat, so konnte er bei seinem Besuche bei Kyriakos den Tod des Leontios nicht vorher sagen hören. Also muß er schon im Juli 543 im Euthymioskloster Aufnahme gefunden haben, wie es ja auch seiner Indiktionsangabe entspricht. — Allein hierdurch wird die Schwierigkeit nicht gehoben: 1. Wenn man hier die Indiktionsangabe vor der Angabe des Lebensjahres bevorzugt, dann wird es auch V. S. S. 366 Add. geschehen und der Tod des Leontios in das Jahr 542 verlegt werden müssen, so daß Kyrillos auch in diesem Falle frühestens ein Jahr nach Leontios' Tode bei Kyriakos gewesen ist. 2. Der Besuch bei Kyriakos fand in Wirklichkeit erst etwa im Sommer 546 statt; denn in einem Briefe, den Kyrillos dem greisen Abbas überbringen sollte, wurde dieser von dem *δημόσιος πόλεμος*, der in Jerusalem stattgefunden hatte, in Kenntnis gesetzt. Es gibt aber nur ein Ereignis, dem Kyrillos diese Bezeichnung gibt: es ist der im J. 546 in Jerusalem entbrannte Kampf der Partigänger der Origenisten gegen die orthodoxen Mönche (V. S. S. 367: *δημοσίου πολέμου συγκροτηθέντος*). Die Schwierigkeit, die darin liegt, daß Kyriakos drei Jahre nach dem Hinscheiden des Leontios dessen Tod vorausverkündigt haben soll, wird sich dadurch lösen, daß Kyriakos nur von Nonnos gesprochen hat und die

## Zur Chronologie der origenistischen Streitigkeiten im 6. Jahrh. 753

IV. Ungenauigkeiten in der Indiktionszählung sind uns bereits begegnet: 1. In der V. E. S. 31 zum 7. Mai 429, 2. in der V. S. S. 247 ff. und V. Joh. S. 17\* C ff. zum 12. Dezember 491 und den folgenden Jahren bis 498 einschließlich. Es ist, wie ich glaube, in sehr hohem Grade wahrscheinlich, daß die Indiktionsziffern an diesen Stellen um eins erhöht werden müssen. — Dazu kommt 3., daß Kyrillos den Tod des Abtes Theoktistos V. E. S. 74 richtig auf den 3. September „im Anfang der 5. Indiktion“ (466), V. S. S. 231 hingegen auf den 3. September „der 4. Indiktion“ verlegt, — ein Beweis, daß er nicht immer auf die größte Genauigkeit im Gebrauche dieser Datierungsform bedacht gewesen ist. — 4. Gemäß der Vita S. Theodosii S. 113 starb der Abt Sophronios nach einer Amtsthätigkeit von 14 Jahren und 2 Monaten am 21. März der 5. Indiktion (1. September 541 bis 31. August 542). Da er aber der Nachfolger des am 11. Januar 529 hingschiedenen Abtes Theodosios war, so reicht seine Amtszeit bis zum 21. März 543, also bis in die 6. Indiktion. Auch Ujener's Urteil über diese Stelle geht dahin, daß der wahrscheinlichere Irrtum bei der Indiktionszahl begangen sei.<sup>1)</sup> — 5. Da es sich bei dem soeben erörterten Todesdatum des Sophronios fast um dieselbe Zeit handelt, in der Kyrillos von Skythopolis seine Vaterstadt verließ, so wird die Wahrscheinlichkeit, daß auch V. Joh. S. 20\* B die Indiktionsziffer um eins zu niedrig gegriffen ist, von dieser Seite noch erhöht.

V. Der Jahreslauf der alexandrinischen Aera ist fast genau dem der Indiktionen gleich. Deshalb ist es begreiflich, daß, wenn die Indiktion, etwa infolge falscher Berechnung oder infolge der Benutzung einer unrichtigen Zeittafel, irrig angegeben wird, derselbe Irrtum sich in der Angabe des Weltjahres und des Jahres nach Christi Geburt findet. Nur zweimal verwendet Kyrillos diese Zeitrechnung, das eine Mal zum 20. Januar 473 (vgl. oben S. 747), wo sich keinerlei Anstoß ergibt, das zweite Mal zur Datierung des Sterbetages des hl. Sabas.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich, daß Kyrillos von Skythopolis entgegen dem von Zülicher aufgestellten Kanon die Konsulatsjahre vom 1. Januar, die Regierungsjahre der Kaiser vom Tage ihrer Thronbesteigung, die Lebensjahre der Mönche, deren Biographie er giebt, von ihrem Geburtstage aus berechnet. In keinem Falle kann man den Nachweis führen, daß er diese Jahresläufe mit dem der Indiktionen dadurch kombiniert, daß er sie ebenso wie diesen am 1. September beginnen läßt.

---

Wörter *καὶ Ἀεοντίου* später in den Text des Kyrillos eingeschoben worden sind. Dann erklärt es sich auch, daß Kyrillos an den Bericht über seinen Besuch bei Kyriakos sofort die Nachricht vom Tode des Konnos anschließt (S. 156 D), von Leontios aber schweigt.

<sup>1)</sup> V. Ujener, a. a. O. S. 189.

Demgemäß ist daran festzuhalten, daß unter den Zeitangaben für den Todestag des Sabas Nr. 4—7 auf den 5. Dezember 532 gehen und mit Nr. 8 übereinstimmen. Daß aber diese fünf Daten größeres Gewicht haben, als Nr. 1—3, von denen die beiden letzten im Grunde genommen zusammenfallen und nur den Wert eines einzigen haben, glaube ich zuversichtlich behaupten zu dürfen, zumal da die Indiktionszahlen des Kyrillos auch sonst an einzelnen Stellen verdächtig sind.

Hierdurch ist in dem 5. Dezember 532 der feste Termin gewonnen, der als der Ausgangspunkt zu betrachten ist, wenn Kyrillos von Ereignissen im 5., 11., 16. Jahre nach dem Tode des Sabas erzählt. Diese Daten stehen nun aber regelmäßig im Widerspruch mit den hinzugefügten Indiktionsziffern. Letztere sind immer um eins zu niedrig, wenn man den 5. Dezember 532 als den Todestag des Sabas bestimmt. Es ist eine in der That sehr auffallende Erscheinung, und wenn sie auch in den Ziffern für die Jahre 491 bis 498 ein Analogon hat, so ist sie doch in den Jahren 532 bis 555 (um diese handelt es sich hier) um so schwieriger zu erklären, da Kyrillos zwischen 556 und 558 geschrieben hat. Trotzdem halte ich es nicht für ungerechtfertigt, wenn man auch in den Daten aus den Jahren 532 bis 555 die Indiktion durchweg um eine erhöht. Dafür sprechen 1. die Angaben der Jahre, die seit dem Tode des Sabas verfloßen sind, und die vom 5. Dezember 532 aus berechnet werden müssen; so viel ich sehe, giebt es keine anderweitige geschichtliche Nachrichten, die ihnen widersprechen; 2. die oben S. 8 untersuchten Stellen aus der Vita S. Theodosii S. 113 und aus der Vita S. Johannis S. 20\* B, die von Begebenheiten aus dem Jahren 543 und 544 melden; 3. die Gründe, die ich aus anderen Quellschriften dafür beigebracht habe, daß Kyrillos in einigen Daten aus diesen Jahren die Indiktionsziffer um eins zu niedrig angesetzt hat, z. B. für die Reise der Hegumenen Konon und Isidor und den Tod des Patriarchen Petros von Jerusalem im Jahre 552 (Origenist. Streitigkeiten S. 27 ff.) oder für den Einzug der orthodoxen Mönche in die neue Laura am 21. Februar 555 (a. a. O. S. 65 f.). — Wer die Indiktionszahlen für richtig halten will, wird zunächst diese Gründe entkräften müssen.

Ein anderer Punkt, an dem Züllicher einem Ergebnisse meiner Untersuchungen seine Zustimmung versagt, ist der chronologische Ansaß für die antiorigenistischen Synodalverhandlungen im Jahre 553. Er meint, sie seien als ein Teil der Verhandlungen der fünften ökumenischen Synode zu betrachten und haben sich an die gegen die drei Kapitel gerichteten acht Sitzungen (5. Mai bis 2. Juni) erst angeschlossen. Meine These geht dahin, daß die origenistischen Angelegenheiten Gegenstand synodaler Behandlung waren, bevor die zur Verurteilung der drei Kapitel nach Byzanz berufenen Bischöfe sich als ökumenische Synode konstituierten, wahrscheinlich

im März oder April 553. Zülicher's Gegengründe haben mich nicht von der Unrichtigkeit dieser Annahme überzeugt:

1. „Wurde über Origenes vor Eintritt in die Dreikapiteldebatte verhandelt, wie Diekamp meint, so ist unbegreiflich, daß man zu diesen Sitzungen, wo die Abendländer unbedingt und freudig zugestimmt haben würden, sie nicht hinzuzuziehen versucht haben sollte.“ — Darf man wirklich behaupten, daß dieser Versuch nicht gemacht worden ist, und daß die abendländischen Bischöfe, die damals in Byzanz waren (mit Ausnahme des Papstes Vigilius), an den Sitzungen nicht teilgenommen haben? Wir besitzen die Protokolle und Teilnehmerlisten dieser Verhandlungen nicht mehr. Aber die Kirchenhistoriker Evagrius, der die Akten benutzt hat (Origenist. Streitigkeiten S. 100 ff.) bezeugt, daß Justinian in der origenistischen Sache, bevor er sie an die Synode brachte, an den Papst Vigilius geschrieben hatte.<sup>1)</sup> Was sollte der Brief denn anders bezweckt haben, als die Zustimmung des Papstes zu dem Vorgehen gegen die Origenisten und die Teilnahme der anderen lateinischen Bischöfe zu erlangen? Ferner meldet Anastasios Sinaites — und es liegt kein Grund vor, die Mitteilungen dieses Autors, der eine gute Kenntnis der in Frage stehenden Vorgänge zu besitzen scheint (a. a. O. S. 111 ff.), in Zweifel zu ziehen —, daß Vigilius die Verurteilung der Lehren des Origenes, Evagrius und Didymos, sowie das Anathem gegen Origenes gebilligt habe, und daß sein an den Kaiser gerichteter Brief hierüber der Synode vorgelegt und den Synodalakten einverleibt worden sei. Es ist aber fraglos ungleich wahrscheinlicher, daß dieser Briefwechsel vor den Sitzungen über die drei Kapitel stattgefunden hat, als nachher. Denn wenn Justinian am 25. Mai sich weigerte, das sogenannte Constitutum des Papstes auch nur in Empfang zu nehmen, und den Voten des Papstes abweisen ließ, wie sollte er sich dann im Anfang Juni dazu verstanden haben, wegen der Aburteilung der origenistischen Händel mit ihm in Verbindung zu treten?

2. „Die Aeußerung des Askidas in der 5. Sitzung: Ihr und der Papst von Altrom, Vigilius, habt etiam nunc, nicht bloß die Akten zur Zeit des Theophilus von Alexandrien, den Origenes nach seinem Tode verflucht, wäre, wenn lange Erörterungen über diesen Punkt soeben erst beendet worden wären, eine Geschmacklosigkeit; er bezieht sich auf die seit Justinians von Vigilius bereitwillig gutgeheißenem Dekret allgemeine Verwerfung dieses Ketzers.“ — Es ist gewiß richtig, daß die Worte des Askidas: „quod etiam nunc in ipso [Origene] fecit et vestra sanctitas et Vigilius religiosissimus papa antiquioris Romae“ nicht notwendig wegen des nunc auf die allernächste Vergangenheit zu beziehen sind; denn etiam

<sup>1)</sup> Evagrius Hist. eccles. IV, 38. Auch die neuesten Herausgeber J. Bidez und L. Parmentier (London 1898) haben sich auf grund der Hss. für die Lesart *πρὸς Βιγίλιον* entschieden.

nunc steht im Gegensatz zu den Zeiten des Theophilus (385—412) und noch weiter entlegenen Zeiten und kann deshalb auch in der Gegenwart des Sprechenden eine ziemlich weite Spanne Zeit umfassen. Auch das fecit fordert wohl nicht notwendig die Beziehung auf ein einmaliges bestimmtes Geschehnis, sondern läßt Jülicher's Deutung zu, daß Askidas die mit Justinian's Edikt gegen Origenes (543) anhebende und seit dieser Zeit allgemein gewordene Verwerfung des Origenes im Auge habe. Der Wortlaut jenes Satzes entscheidet also nicht bestimmt für oder gegen meine Annahme, daß Askidas auf eine von den angeredeten Bischöfen soeben erst vollzogene Anathematisierung des Origenes anspiele. Aber eine derartige Anspielung, meint Jülicher, wäre eine Geschmacklosigkeit. Dies wäre sie allerdings, wenn die Bischöfe in diesen Verhandlungen ausdrücklich die Frage berührt hätten, ob Origenes nach seinem Tode verflucht werden dürfe. Höchst wahrscheinlich ist dies aber nicht geschehen. Denn erstens richteten sich die Verhandlungen gegen häretische Lehren einer origenistischen Partei in Palästina, der Isokristen, nicht eigentlich gegen Origenes selbst. Zwar forderte der Kaiser in seinem Briefe an die versammelten Bischöfe am Schluß auch ein Anathem über Origenes, und diesem Verlangen entsprachen die Bischöfe; aber besondere Beratungen hierüber waren seit der Verurteilung des Origenes im Jahre 543 überflüssig. Zweitens, selbst wenn man über Origenes eingehend debattiert hätte, würde die Frage, ob er als ein Verstorbener gebannt werden könne, außer Betracht geblieben sein, weil man zu jener Zeit fast allgemein die Ueberzeugung hegte, Origenes sei schon vor seinem Tode aus der Kirche ausgeschieden (Origenist. Streitigkeiten S. 76), und jene Frage somit gegenstandslos war. Hatten nun aber die Bischöfe unbedenklich und ohne besondere Beratungen über den toten Origenes den Fluch erneuert, so war es gar nicht so abgeschmackt, wenn der origenesfreundliche Theodoros Askidas den Bischöfen die spitze Bemerkung machte, sie hätten ja soeben durch die Verurteilung des Origenes die schwebende Frage entschieden und könnten sich jetzt der Anathematisierung des Theodoros von Mopsuestia nicht entziehen.

3. „Die Synode war in erster Linie für die Dreikapitelsache berufen, diese hat sie auch zuerst erledigt, dann kamen folgerichtig die origenistischen Händel an die Reihe.“ — Auch ich zweifle nicht daran, daß die Bischöfe diese Reihenfolge eingehalten haben würden, wenn sie ihre Sitzungen sofort hätten beginnen können. Die Eröffnung der zur Verurteilung der drei Kapitel berufenen ökumenischen Synode verzögerte sich aber infolge der ablehnenden Haltung des Papstes monatelang. Deshalb kann ich keinen Verstoß gegen die „Folgerichtigkeit“ darin erblicken, wenn der Kaiser in dieser Zwischenzeit die in Byzanz anwesenden Bischöfe wie zu einer *σύνοδος ἐνοήμοῦσα* zusammentreten ließ, um die ihm neuerdings bekannt gewordenen Irrlehren der Isokristen verwerfen zu lassen.

Jülicher's Argumenten gegenüber bleibt daher meine These zu Recht

bestehen. Sie erklärt auch am besten das gänzliche Schweigen des Papstes Vigilius und seiner nächsten Nachfolger, sowie anderer alter Zeugen über antirigenistische Beschlüsse der fünften Synode (Origenist. Streitigf. S. 77 ff.): sie wußten, daß die Verhandlungen gegen die Origenisten vor der Eröffnung der ökumenischen Synode stattgefunden hatten, und konnten also in ihren Äußerungen über diese Synode mit gutem Grunde davon schweigen. Sülicher erklärt das Schweigen der Päpste anders: der römische Stuhl mochte „an die späteren, dem Origenismus gewidmeten Sitzungen der Synode besonders ungern denken, weil man sie ganz unbekümmert um den rechtlich als abgesetzt betrachteten Papst Vigilius führte und auch nachträglich nicht einmal diesem Papste Gelegenheit gab, ihre Resultate scheinbar *ex cathedra* anzuerkennen.“ Daß man die Verhandlungen über den Origenismus nicht ganz unbekümmert um den Papst geführt hat, sahen wir bereits oben Nr. 1; und wenn Anastasios Sinaites mit seiner Nachricht Recht hat, daß Vigilius vorher seine Zustimmung zu dem Verdammungsurteil gegeben hatte, so war es überflüssig, nachträglich die Anerkennung der Beschlüsse von ihm zu fordern. Sülicher erkennt zudem mit den zitierten Worten indirekt an, daß der von Justinian gemachte Versuch, des Papstes Zustimmung zu erlangen (Nr. 1) nach den den drei Kapiteln gewidmeten Sitzungen nicht mehr denkbar ist.

### Brandenburgische Urkunden in Wien.

Von Julius v. Pflugk-Harttung.

Bei meinen Arbeiten über den Johanniter- und den Deutschen Orden stieß ich auf Urkunden der Mark Brandenburg an einem Orte, an dem sie kaum zu erwarten waren. Sie fanden sich in dem Zentralarchive des Deutsch-Ordens zu Wien, dessen Bestände Graf v. Petteg in Regestenform veröffentlicht hat.<sup>1)</sup>

Das Deutsch-Ordens-Zentralarchiv in seiner jetzigen Gestalt ist wesentlich eine Schöpfung der letzten Jahrzehnte. Es besteht aus den Archivalien der Balleien des österreichischen Staates: der Ballei Oesterreich und der Ballei an der Etsch und im Gebirge (Tirol), die durch einige wenige aus dem Hauptarchiv des Ordens zu Mergentheim und einen großen Teil des Archives der Ballei Altenbiesen bereichert wurden. Dazu kamen Stücke, welche Württemberg dem Deutsch-Orden zurückgab oder mit ihm austauschte, solche aus Troppau und Freudenthal in österreichisch Schlesien und aus Langendorf in Mähren, solche, die durch Kauf erworben wurden, zumal aus der Ballei Koblenz, solche, die Preußen abgab, besonders aus der

<sup>1)</sup> Graf v. Petteg, Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Zentralarchives zu Wien. I. 1887.